

Die europäische Patentreform – Neue Probleme voraus?

Rechtsanwalt Dr. Inge Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Bekanntlich hat Spanien die beiden europäischen Verordnungen zum „Einheitspatent“ (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom 17.12.2012) und dem zugehörigen Übersetzungsregime (Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012) mit Nichtigkeitsklagen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angegriffen, wobei u. a. eine fehlende Rechtsgrundlage beanstandet wird. Der EuGH wird über diese Klagen am 01.07.2014 ab 9:00 Uhr mündlich verhandeln. Der Streit über die Rechtsgrundlage der „Einheitspatent“-Verordnung geht zurück auf die Auseinandersetzung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die früheren Art. 6 bis 8, die letztlich durch den neuen Art. 5 ersetzt wurden, der die Inhalte der gestrichenen Artikel über eine Verweisung auf externe Rechtsquellen, insbesondere das internationale Übereinkommen zum Einheitlichen Patentgericht, in die Verordnung einbinden soll. Der Beitrag zeichnet die Entwicklungen im Überblick nach und zeigt mögliche Implikationen der anstehenden Entscheidungen des EuGH auf.

I. Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens zum „Einheitspatent-Paket“

Eine der Besonderheiten des europäischen Gesetzgebungsverfahrens liegt darin, dass selbst die öffentlichen parlamentarischen Beratungen, insbesondere diejenigen in den Ausschüssen, nur unzureichend dokumentiert und für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres nachzuvollziehen sind. So werden Wortprotokolle nur für Plenarsitzungen veröffentlicht, nicht hingegen für Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse, obwohl in letzteren ein Großteil der parlamentarischen Arbeit erfolgt. Auch die seitens des Parlaments-TV erstellten Sitzungsaufzeichnungen, sofern solche vorhanden sind, erlauben schon aufgrund der vielfältigen Sprachen der Redebeiträge – die Europäische Union hat gegenwärtig 24 offizielle Amtssprachen – ohne entsprechend umfassende Sprachkenntnisse nur einen unvollständigen Einblick. Die verfügbaren Simultanübersetzungen kompensieren dies nur unzureichend, stellen sie doch keine authentische Wiedergabe der Redeinhalte dar.

Um es interessierten Personen zu ermöglichen, den Verlauf der parlamentarischen Beratungen über das „Einheitspatent-Paket“ zumindest nachträglich im Detail zu verfolgen, liegt nunmehr ein Dokument vor, das in sprachlich vereinheitlichter Form alle Redebeiträge der öffentlichen Sitzungen des Europäischen Parlaments und seines Rechtsausschusses zu diesem Thema im Wortlaut wiedergibt, die zwischen dem 02.12.2010, nachdem der politische „Durchbruch“ zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents erreicht worden war, und dem 11.12.2012, an dem das Europäische Parlament die Bestandteile des

„Patentpakets“ verabschiedet hat, abgehalten wurden. Das Wortprotokoll ist in deutscher (nachfolgend „Parlamentarische Historie“) und englischer Sprache sowie einer Fassung mit allen Beiträgen in ihrer Originalsprache vorhanden.¹

Anhand des Protokolls ist es beispielsweise möglich, die Entwicklung des Streits über die Art. 6 bis 8 und die hierfür gefundene Lösung sowie die dafür ausschlaggebenden Erwägungen im Detail nachzuvollziehen, was nun im Rahmen der spanischen Nichtigkeitsklagen vor dem EuGH im Hinblick auf das beanstandete Fehlen einer Rechtsgrundlage erneut relevant wird. Vor dem Hintergrund der anstehenden Verhandlungen beim EuGH soll diese Episode aus dem Gesetzgebungsverfahren anschließend im Überblick nachgezeichnet werden.

II. Die Auseinandersetzung über die früheren Artikel 6 bis 8 der „Einheitspatent“-Verordnung

Das Thema der Art. 6 bis 8 des ursprünglichen Entwurfs der „Einheitspatent“-Verordnung, welche den Inhalt und die Grenzen der Rechte aus einem „Einheitspatent“ beschrieben, erlangte im Herbst 2011 zunehmende Bedeutung, als sich zahlreiche Vertreter der Fachkreise offen für eine Entfernung der Normen aus der Verordnung aussprachen, um die darin geregelten Fragen des materiellen Patentrechts nicht Teil des Unionsrechts werden zu lassen und dieses von der Auslegungszuständigkeit des EuGH auszunehmen. Bestimmend hierfür waren einerseits die Furcht vor einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer bei entsprechenden Vorlagen an den EuGH und andererseits die Skepsis gegenüber Entscheidungen eines nicht spezialisierten Gerichts auf dem komplexen Rechtsgebiet des Patentrechts.

1. Die „JURI“-Sitzung am 21.11.2011

In der Sitzung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments („JURI“) am 21.11.2011 trug die Abgeordnete Cecilia Wikström (ALDE-Fraktion) diese Bedenken vor und befürwortete ihrerseits eine Streichung der drei Artikel.² Sie erklärte:³

„Obwohl ich diesen Aspekt bei vielen Leuten angesprochen habe, habe ich bislang kein einziges inhaltliches Argument für die drei Artikel in der Verordnung zur Schaffung des Einheitspatents gehört. Das einzige

¹ Stjerna, Die parlamentarische Historie des europäischen „Einheitspatents“ (Tredition 2016), ISBN 978-3-7345-1071-7, vgl. bit.ly/3f6PNjh.

² Sitzung des Rechtsausschusses vom 21.11.2011, als Videostream abrufbar unter bit.ly/3gBvs2O.

³ Vgl. Stjerna, Parlamentarische Historie (Fn. 1), Rz. 664 ff., ab 15:49:20 Uhr der Aufzeichnung.

Argument, das ich gegen diesen Vorschlag gehört habe, ist, dass einige Juristen, insbesondere im Rechtsdienst der Kommission, der Meinung sind, dass diese drei Artikel aufgenommen werden müssen, um eine Rechtsgrundlage in Art. 118 zu haben.“

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Art. 118 (1) AEUV als der Rechtsgrundlage der „Einheitspatent“-Verordnung sprach sich der damalige Rechtsausschussvorsitzende *Klaus-Heiner Lehne* (EVP-Fraktion), Berichterstatter zum Übereinkommen hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts (nachfolgend „Gerichtsübereinkommen“), gegen eine Streichung aus:⁴

„Das scheint ja auch die Mehrheitsauffassung im Rat zu sein, dass eine gewisse Gefahr besteht, dass wenn man diese Artikel aus der Verordnung herausnimmt, dann möglicherweise die Rechtsgrundlage nicht mehr zieht, weil die Rechtsgrundlage eben auf Intellectual Property abstellt. Und wenn man dann nichts mehr zum Inhalt der Intellectual Property schreibt, dann ist das möglicherweise in Zweifel zu ziehen, dass das die Rechtsgrundlage ist.“

2. Der Gipfel des Europäischen Rates am 28./29.06.2012

Nachdem sich die Diskussionen des Themas zwischenzeitlich beruhigt hatten, erlangte es durch den Gipfel des Europäischen Rates am 28./29.06.2012 in Brüssel erneute Aktualität. Bei diesem Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten wurde auf Wunsch des britischen Premierministers *Cameron* der „Vorschlag“ in die Abschlusserklärung aufgenommen, die Art. 6 bis 8 aus der „Einheitspatent“-Verordnung zu streichen.⁵

Das Europäische Parlament reagierte entrüstet und setzte die ursprünglich geplante Aussprache über das „Einheitspatent“ in der Sitzung am 02.07.2012 ab.⁶ *Klaus-Heiner Lehne* erklärte:⁷

„Das Streichen der Art. 6 bis 8 beraubt diesen Vorschlag seines Kernbereichs. Wir haben das ja auch in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst und bei der Sachverständigenanhörung klar bestätigt bekommen, dass wir diese Rechtsgrundlage für die geistigen Schutzrechte nur dann benutzen können, wenn wir auch die geistigen Schutzrechte regeln, (...).

(...) Das Ergebnis wäre, wenn wir es so beschließen würden, wie der Rat es möchte, dass wir mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schon beim ersten Vorlagebeschluss vor dem Europäischen Gerichtshof einen Crashtest erfahren würden. Das ist nicht verantwortbar.“

⁴ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 684, Aufz. 16:03:31 ff.

⁵ Vgl. Dokument EUCO 76/2/12, S. 2, letzter Abs., abrufbar unter bit.ly/34Jy4t4; vgl. zum Gipfel näher *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Vorerst gescheitert, abrufbar unter www.stjerna.de/vorerst-gescheitert.

⁶ Als Videostream abrufbar unter bit.ly/2FXzBS3.

⁷ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 732 f., Aufz. 17:10:33 ff.

3. Die „JURI“-Sitzung am 10.07.2012

In der nächsten „JURI“-Sitzung am 10.07.2012 brachte auch der Berichterstatter zur „Einheitspatent“-Verordnung, *Bernhard Rapkay* (S&D-Fraktion), seine Enttäuschung über das Streichungsverlangen des Europäischen Rates zum Ausdruck.⁸ Er sagte:⁹

„In der Konklusion ist es eindeutig, (...), dass die Streichung der drei Artikel mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist, weil es bedeutet, es ist mit Art. 118 nicht vereinbar. Das ist die Rechtsgrundlage, die einzige Rechtsgrundlage dafür, und mit der Streichung der drei Artikel ist die Rechtsgrundlage nicht mehr gegeben. Weil die Rechtsgrundlage sagt, es wird ein Patent mit einheitlichem Schutz gemacht, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, und wenn genau die Artikel, die den einheitlichen Schutz deutlich machen, rausgenommen werden, ist der 118er nicht mehr gegeben.“

Er ergänzte:¹⁰

„Eine Verordnung ist eine Regulierung, sie soll etwas regulieren. Da bedarf es einem Regulierungsinhalt. Man muss auch sagen, was man regulieren will. Wenn man den Regulierungsinhalt rausnimmt, dann gibt es nichts zu regulieren. Dann ist diese Regulierung, wie es ja heißt „Regulation“, dann ist diese Verordnung völlig unwirksam.“

Diese Ansicht teilte auch *Klaus-Heiner Lehne*:¹¹

„Im Grunde hat uns diese Entwicklung, zumindest im Hinblick auf die Frage des Inhaltes der Verordnung, wieder auf einen Stand zurückgeworfen, den wir irgendwann nach den Sommerferien letzten Jahres gehabt haben und den wir in einem langen Prozesses intern geklärt haben, weil bei uns dazu natürlich auch unterschiedliche Meinungen vorhanden waren und dann mit Hilfe der Rechtsdienste irgendwann klargestellt wurde – und zwar übereinstimmend, aller Rechtsdienste –, klargestellt wurde, dass es ohne [die Art. 6 bis 8] nicht geht.“

4. Die „JURI“-Sitzung am 11.10.2012

Nach der Sommerpause kam der Rechtsausschuss am 11.10.2012 wieder zusammen, um das weitere Vorgehen zu beraten.¹² Dabei kam auch der Rechtsdienst des Europäischen Parlaments zu Wort. Er bestätigte, dass eine Entfernung der Art. 6 bis 8 den Art. 118 (1) AEUV als Rechtsgrundlage der Verordnung gefährden würde und riet nachdrücklich dazu, Inhalt und Grenzen des Patents in der Verordnung selbst zu bestimmen.¹³

5. Die „JURI“-Sitzung am 19.11.2012

Am 19.11.2012 traf sich der Rechtsausschuss schließlich zu einer Sondersitzung, um einen von der zyprischen

⁸ Als Videostream abrufbar unter bit.ly/32Jol3J.

⁹ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 747, Aufz. 11:37:32 ff.

¹⁰ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 753.

¹¹ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 767, Aufz. 11:53:57 ff.

¹² Als Videostream abrufbar unter bit.ly/31w3sJB.

¹³ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 879 ff.; Aufz. 11:13:40 ff.

Ratspräsidentschaft vorgelegten „Kompromissvorschlag“ zu debattieren.¹⁴ Die Sitzung wurde nicht vom Parlaments-TV übertragen, weshalb keine Videoaufzeichnung existiert; eine Audioaufzeichnung ist abrufbar auf www.stjerna.de.

Der „Kompromissvorschlag“ sah vor, die Art. 6 bis 8 ungeachtet ihrer stets betonten Bedeutung für die Tragfähigkeit des Art. 118 (1) AEUV als Rechtsgrundlage aus der „Einheitspatent“-Verordnung zu streichen und sie durch einen Verweis auf externe Rechtsquellen, insbesondere das Gerichtsübereinkommen, in einem neuen Art. 5 zu ersetzen. Der Vertreter der zypriotischen Ratspräsidentschaft beschrieb den Inhalt des Vorschlags so:¹⁵

„Aus unseren Gesprächen mit Ihnen haben wir verstanden, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments es für unabdingbar halten, dass die Verordnung für das Einheitspatent eine materielle Vorschrift enthält, welche die Einheitlichkeit des Schutzes sicherstellt und dass dies nicht vollständig dem Übereinkommen zur Patentgerichtsbarkeit überlassen bleiben kann.

Deshalb haben wir in Art. 5 Abs. 1 vorgeschlagen, das Recht des Patentinhabers zu definieren, Dritten Handlungen zu untersagen, gegen die das Patent Schutz gewährt. Wir haben auch vorgeschlagen, in Absatz 2 die Einheitlichkeit des Schutzes zu bestimmen, was bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten in ihrem nationalen Recht keine Vorschrift vorsehen können, welche die Einheitlichkeit dieses Schutzes unterlaufen würde. Allerdings glauben wir, dass es nicht nötig ist, alle diese Details hinsichtlich der Reichweite des Rechts des Patentinhabers sowie der Einschränkungen in der Verordnung selbst zu haben. Das kann dem Übereinkommen zur Patentgerichtsbarkeit überlassen bleiben. Deshalb schlagen wir vor, die entsprechenden Artikel in dem Gerichtsbarkeitsübereinkommen auf das Einheitspatent anwendbar zu machen. Gleichzeitig schlagen wir vor, in Art. 5 Abs. 3 der Verordnung auf das für Einheitspatente anwendbare nationale Recht zu verweisen, was praktisch einen Verweis auf die Vorschriften des Übereinkommens zur Patentgerichtsbarkeit bedeutet.“

Berichterstatte *Rapkay* befürwortete diesen „Kompromissvorschlag“, um ein abermaliges Scheitern des Gemeinschaftspatent-Projekts zu vermeiden. Er führte aus:¹⁶

„Es ist eine Lösung gefunden worden, wo ich positiv ausdrücken will, sie ist vertretbar angesichts der Tatsache, dass das Thema europäisches Patent ein Thema ist, das mittlerweile seit 30 Jahren nicht nur in der Europäischen Union, sondern schon in der Vorgänger- oder Vorläuferorganisation der Europäischen Ge-

meinschaften diskutiert wurde und das aktuelle auch schon über 10 Jahre. (...)

Wenn wir diesen irre Vorlauf nicht hätten, dann wüsste ich nicht, ob ich genauso argumentieren würde, aber in diesem Fall sage ich, ich weiß mittlerweile – oder wusste eigentlich von Anfang an –, entweder wir kommen auf so einen suboptimalen – oder man könnte vielleicht besser sagen sub-sub-suboptimalen, also suboptimal wäre schon zu gut ausgedrückt – Kompromiss oder es wird überhaupt nichts geben und das ist die Frage, ob das zu verantworten ist.“

Dabei merkte er an, dass der Vorschlag in der Vergangenheit bereits diskutiert und verworfen worden war:¹⁷

„Wenn ich das richtig verstehe, dann heißt das, dass wir einen Dreh machen, über den wir im übrigen vor einem Jahr auch schon einmal beim Trilog, bei dem informellen Trilog, diskutiert haben und Parlament und Rat den gemeinsam zurückgewiesen hat. Nämlich, ob man die Art. 6 bis 8 ersetzen kann durch einen Verweis auf das zwischenstaatliche Abkommen. Man kann es, das ist jetzt der Vorschlag, der auch vorliegt, den wir allerdings vor einem Jahr schon einmal abgelehnt haben. Man kann es, weil unter bestimmten Bedingungen, so wie ich das sehe, der Art. 118 des Vertrages als die Grundlage des Ganzen, dadurch, so wie es jetzt ausformuliert worden ist, nicht verletzt wird.“

Aus Sicht der Europäischen Kommission fasste *Michel Barnier*, Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, den Inhalt des „Kompromissvorschlags“ wie folgt zusammen:¹⁸

„Berücksichtigt der neue Art. 5 die juristische Grundlage des Vertrags gemäß dessen Art. 118? Nochmals: Wir hätten für die Art. 6 und 8 eine umfassende Beschreibung des Bereichs für Schutz und Begrenzungen des neuen einheitlichen Patentrechts gewollt. Der neue Art. 5, so wie er entworfen wurde, trägt in wenig gekürzter Fassung dazu bei, die einheitlichen Grundlagen für Patentschutz in der Regelung selbst zu beschreiben (...).“

6. Die „JURI“-Sitzung am 26.11.2012

Auf Wunsch der Fraktion Die Grünen/Freie Europäische Allianz wurde der Rechtsdienst in der folgenden „JURI“-Sitzung gebeten, sich zur Vereinbarkeit des „Kompromissvorschlags“ mit der Rechtsgrundlage des Art. 118 (1) AEUV zu äußern.¹⁹ Er zeigte sich skeptisch und sah insbesondere den Umstand, dass Inhalt und Schranken des Patentschutzes durch einen Verweis auf Regelungen außerhalb der „Einheitspatent“-Verordnung bestimmt werden sollen, als problematisch an.²⁰ Das Parlament nahm die Verordnung in Form des „Kompromiss-

¹⁴ Hierzu näher *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Der sub-sub-suboptimale Kompromiss des EU-Parlaments, abrufbar unter www.stjerna.de/suboptimaler-kompromiss.

¹⁵ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 962 f.

¹⁶ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 934 f.

¹⁷ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 938.

¹⁸ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 977.

¹⁹ Als Videostream abrufbar unter bit.ly/3lqWwW7.

²⁰ *Stjerna*, Parl. Historie (Fn. 1), Rz. 1089 ff.; Aufz. 15:48:33 ff.

vorschlags“ in der Sitzung am 11.12.2012 gleichwohl mit großer Mehrheit an.

Seither bemühen sich die dem „Einheitspatent-Paket“ gewogenen Kommentatoren, die Ersetzung der Art. 6 bis 8 durch die nun in Art. 5 eingefügte, sogenannte „inkorporierende Verweisung“ als hinsichtlich Art. 118 (1) AEUV tragfähigen Ersatz zu propagieren, selbst wenn sie eine derartige „Verweislösung“ vor dem Gipfel des Europäischen Rates zum Teil noch abgelehnt hatten.²¹

III. Ausblick

Bei unbefangener rechtlicher Betrachtung dürfte es schwierig sein, die „Einheitspatent“-Verordnung ohne die früheren Art. 6 bis 8 als mit der Rechtsgrundlage des Art. 118 (1) AEUV vereinbar anzusehen. Allerdings ist die rechtliche Bewertung insbesondere im Fall des „Einheitspatents“ nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite steht das erhebliche politische Interesse daran, die europäische Integration auch auf dem Gebiet des Patentrechts fortzuschreiben und nach jahrzehntelangen Verhandlungen zu einem europäischen Gemeinschaftspatent zu gelangen.

Die Bedeutung dieses Motivs wurde in der „JURI“-Sitzung am 19.11.2012 von mehreren Rednern offen betont. Nach dem Streichungswunsch des Europäischen Rates hinsichtlich der Art. 6 bis 8 wäre die Verabschiedung eines „Einheitspatents“ ohne einen Neubeginn der politischen Verhandlungen vermutlich nicht möglich gewesen. Um einen solchen und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen sowie die politischen Unwägbarkeiten zu vermeiden, hat man sich für das Hilfskonstrukt der „inkorporierenden Verweisung“ entschieden, mittels der die Inhalte der gestrichenen Art. 6 bis 8 gleichsam durch die Hintertür wieder in die Verordnung eingebunden werden sollen. Dabei ist bemerkenswert, dass dieser Ansatz nach der Aussage von *Bernhard Rapkay* in der „JURI“-Sitzung am 19.11.2012 schon früher angebracht, aber offenbar als ungeeignet verworfen worden war. Diese negative Bewertung einer „Verweislösung“ wurde – seinerzeit – von namhaften Kommentaren geteilt.²²

Dabei sind sich die politischen Protagonisten der rechtlichen Schwächen der Konstruktion sicherlich bewusst, versuchen jedoch, dem EuGH deren Akzeptanz mit politischen Erwägungen schmackhaft zu machen. So gehen die Äußerungen zur angeblichen rechtlichen Tragfähigkeit der „inkorporierenden Verweisung“ häufig mit dem Hinweis einher, durch diese würden die referenzierten Inhalte des materiellen Patentrechts in das Gemeinschaftsrecht „hineingezogen“ und deren Auslegung – ungeachtet der Skepsis der Fachkreise – künftig der Zuständigkeit des

EuGH unterfallen.²³ Man darf daher gespannt sein, welche Position der EuGH zur Frage der Rechtsgrundlage der „Einheitspatent“-Verordnung einnehmen wird. Es wäre nicht überraschend, wenn rein rechtliche Aspekte hierbei letztlich nicht ausschlaggebend wären.

Allerdings könnte eine Abweisung der spanischen Klagen durch den EuGH an anderer Stelle neue Probleme heraufbeschwören. Sollte der EuGH den Ansatz der „inkorporierenden Verweisung“ billigen, ist anzunehmen, dass er insoweit tatsächlich auch die Zuständigkeit zur Auslegung materiellen Patentrechts beanspruchen wird. Dies könnte allerdings in Großbritannien für neue Probleme sorgen, denn der britische Premierminister *Cameron* hatte seine Zustimmung zum Einheitlichen Patentgericht auf dem erwähnten Gipfel des Europäischen Rates im Juni 2012 ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass genau diese Einbindung des EuGH unterbleibt. Zu den Ergebnissen des Gipfels hatte er sich im britischen Unterhaus am 02.07.2012 wie folgt geäußert:²⁴

“We also agreed to go ahead with the European patent court. (...) In finalising the agreement, Britain had two objectives: that the new patent should be re-drafted so that it did not get snarled up in the processes of the European Court of Justice, and that a significant part of the court, (...) would be based in London. I am pleased to say that we secured both those outcomes.”

Bei einer Billigung der „inkorporierenden Verweisung“ durch den EuGH wäre eine der zwei genannten Bedingungen möglicherweise nicht mehr gegeben. Selbst wenn die Klagen Spaniens erfolglos bleiben sollten, könnte dies für das „Einheitspatent-Paket“ durchaus neues Ungemach bedeuten. Bekanntlich hängt das Wirksamwerden der Verordnungen zum „Einheitspatent“ vom Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens ab (Art. 18 (2) VO 1257/2012, Art. 7 (2) VO 1260/2012), wobei Großbritannien zu den drei Mitgliedsstaaten gehört, deren Ratifizierung für letzteres zwingend erforderlich ist (Art. 89 (1) des Gerichtsübereinkommens).

* * *

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter www.stjerna.de/kontakt/. Vielen Dank!

²¹ Vgl. hierzu näher *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Prof. Tilmann, der römische Gott Janus und die Voraussetzungen des Artikels 118 (1) AEUV“, abrufbar unter www.stjerna.de/voraussetzungen-118-1-tfeu.

²² *Stjerna* (Fn. 21).

²³ Vgl. z. B. *Tilmann*, JIPLP 2013, 78 (79).

²⁴ Hansard, Col. 586, abrufbar unter bit.ly/2EKFlxQ.